



An den
Österr. Nationalrat
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	166
-GE/19.16	
Datum: 23. JULI 1996	
Verteilt	23.7.96 ✓

Wien, 19. 7. 1996, GZ 231/96/je

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten übermittelt in der Anlage, entsprechend dem Schreiben des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Zl. 167.650/14-I/6-96

25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Führerscheingesetzes
zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Jenner
Generalsekretariat

zT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.



Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und
Kunst

Radetzkystr. 2
1031 Wien

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11

Wien, 18. 7. 1996, GZ 231/96/je

Betreff: Entwurf eines Führerscheingesetzes - FSG
Ihre Zl. 167.650/14-I/6-96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c FSG legt die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung der Ermächtigung an Prüfungsstellen für die Fahrprüfung gemäß § 11 fest. § 11 Abs. 7 Z. 2 FSG regelt allerdings nur die Verordnungsermächtigung des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betreffend die Festlegung der Mindestanforderungen an die räumliche und technische Ausstattung von Prüfungsstellen. Die Bundeskammer ersucht um Klarstellung, welcher Aufgabenbereich künftig von den Prüfungsstellen übernommen werden soll, weiters, ob die zahlenmäßige Zulassung von Prüfungsstellen begrenzt sein soll.

Die Bundeskammer geht aufgrund der vorliegenden Bestimmung des § 37 Abs. 3 FSG i.V.m. den diesbezüglichen Erläuterungen davon aus, daß jene Personen, die die Voraussetzungen zur Bestellung als Sachverständige erfüllen - anders als bei § 125 KFG - auch ein Recht auf Bestellung haben.

In diesem Zusammenhang ersucht die Bundeskammer bei der Erlassung der Verordnung gem. § 37 Abs. 1 Z. 1 um entsprechende Berücksichtigung der Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.



Archiving

Zu § 20 Abs. 2 stellt die Bundeskammer wie folgt fest:

Die Anhebung des Mindestalters von 18 auf 21 Jahre wird in den Erläuterungen damit begründet, daß in der Verordnung Nr. 3820/85/EWG vorgeschrieben sei, „daß Personen vor dem 21. Lebensjahr Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässige Gesamtmasse nur lenken dürfen, wenn sie eine über die normale Fahrschulausbildung hinausgehende Berufsausbildung nachweisen.“ Diese Feststellung ist nur sehr bedingt richtig:

Für 13 taxativ aufgezählte Ausnahmen gilt das Mindestalter von 21 Jahren gemäß Art. 4 leg.cit. nicht. Darunter fallen insbesondere Fahrzeuge, die zur nichtgewerblichen Beförderung für private Zwecke verwendet werden, weiters Fahrzeuge, die von Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr usgl. verwendet werden, sowie Fahrzeuge des Zirkus- oder Schaustellergewerbes.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat jedenfalls die in der EG-Verordnung angeführten Ausnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Seitens der Bundeskammer wird bezweifelt, ob durch die Einführung des Punkteführerscheines tatsächlich eine Verbesserung der Verkehrsdisziplin erreicht werden kann. Das Argument, daß im Ausland ein Punkteführerschein die Verkehrsdisziplin verbessert haben soll, ist nicht erwiesen. Es wird daher das vorliegende System der Punktevergabe als nicht zielführend erachtet und seitens der Bundeskammer abgelehnt.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt
mit freundlichen Grüßen

Gerhard Palfinger

Dipl.Ing. Dr. Gerhard Palfinger
Präsident

